

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 20. August 2007	Nr. 37
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für das Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer- Bachelor-Studiengang. Vom 26. April 2007	610
--	-----

**Studienordnung
für das Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach
Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 26. April 2007

Die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 54 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Studienordnung auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 26. April 2007 für das Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Hauptfachs, des Nebenfachs und des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Qualifikationsziele des Hauptfachs, Nebenfachs und Ergänzungsfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang sind:
- Erwerb eines Überblicks über die europäische Musikgeschichte
 - Fähigkeit der Analyse von musikalischen Klängen und Verläufen
 - Kompetenz des qualifizierten Urteilens, Sprechens und Schreibens über Musik unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes
 - Bewusstsein der verschiedenen Methoden des Faches und ihrer adäquaten Anwendung

- Kritisches Verstehen der Funktionen von Musik in Geschichte und Gegenwart
- Fähigkeit, andere an Musik heranzuführen und ihnen dabei qualifizierte Hilfe zu bieten
- Kenntnisse von Institutionen, die das gegenwärtige Musikleben prägen
- Fertigkeiten zur verständlichen Kommunikation fachwissenschaftlicher Erkenntnisse

(2) Das Studium der Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang bietet Qualifizierungen, die sowohl die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang ermöglichen als auch den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, insbesondere im Bereich der Öffentlichkeits- und Kulturarbeit, der Tätigkeit an Musiktheatern, in Bibliotheken, Archiven und Medienanstalten.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des Hauptfachs, Nebenfachs und Ergänzungsfachs Musikwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Einführungsveranstaltungen (E) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Studiengangs bzw. der Studienschwerpunkte ein. Sie können integrierte Übungen enthalten.
- (2) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen/theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
- (3) Proseminare (PS) haben einen einführenden Charakter und schaffen durch Seminalggespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Grundlage ist in der Regel die Lektüre von Fachliteratur und Quellen.
- (4) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminalggesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(5) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(6) Praktische Übungen (PÜ) dienen der Anwendung und Vertiefung musikpraktischer Kenntnisse im Singen und Spiel von Instrumenten sowie der Übung im Ensemblespiel.

(7) Selbststudium (S) ist ein alternatives Angebot der Vermittlung für Studierende, denen es nicht möglich ist, an einer anderen, zeitlich festgelegten Lehrveranstaltung teilzunehmen und für den Erwerb entsprechender Lehrinhalte unter Anleitung eines Dozenten die vorlesungsfreie Zeit nutzen wollen.

(8) Kolloquien (K) dienen der Vorstellung und Diskussion von Erfahrungen aus dem Praktikum oder der wissenschaftlichen Arbeit.

(9) Praktika (P) ermöglichen den Studierenden die Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Einblicke in mögliche Berufsfelder.

(10) Freiwillige Zusatz-Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums ist die Musikgeschichte in Geschichte und Gegenwart. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der europäischen Musikgeschichte. Im Haupt- und Nebenfach Musikwissenschaft soll ein breiter Überblick über die europäische Musikgeschichte und die verschiedenen Methoden der Musikwissenschaft erworben werden. Das Studium des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft soll grundlegende Kenntnisse ausgewählter Aspekte des Faches vermitteln.

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im Hauptfach:

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 83 CP und die Bachelor-Arbeit mit 10 CP erbracht werden:

Pflichtmodule	Regelstud. sem. ¹	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)	
Einführungsphase	Einführung in die Musikwissenschaft	Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	2	3	WS	Klausur / mündl. Prüfung (b)	
		Musikgeschichte im Überblick (Antike bis 18. Jh.)	V	2	3	WS	Klausur / mündl. Prüfung (u)	
		Musikgeschichte im Überblick (18. Jh. bis heute)	V	2	3	SS	Klausur / mündl. Prüfung (u)	
		Einführung in die Analyse	Ü	2	3	SS	Klausur / mündl. Prüfung (b)	
	Grundlagen des Komponierens und Hörens	1-4	Harmonielehre I	Ü	1	2	WS	Klausur (b)
			Kontrapunkt I	Ü	1	2	WS	
Gehörbildung I			Ü	1	2	WS		
Harmonielehre II			Ü	1	2	SS	Klausur (b)	
Kontrapunkt II			Ü	1	2	SS		
Gehörbildung II	Ü	1	2	SS				
Einführungsphase	Musikpraxis 1	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)	
		Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)	
	Musikgeschichte	3-6	Freies Thema zur Musikgeschichte I	PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
			Freies Thema zur Musikgeschichte II (WP)	PS	2	5	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
			Selbststudium Repertoirekenntnisse (WP)	S		5		Klausur (b)
	Interdisziplinäre Musikwissenschaft	3-6	Methodenfragen der Musikwissenschaft	PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
			Proseminar zur Musiksoziologie, Musikpsychologie oder Musikästhetik (WP)	PS	2	5	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
			Selbststudium zu einem ausgewählten Gebiet der Soziologie, Psychologie oder Ästhetik der Musik (WP)	S		5		Klausur (b)
	Musikpraxis 2	3-6	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)
			Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)
Konzertmanagement			Ü	2	3	SS	Abschlussbericht (u)	

Pflichtmodule		Regelstud. sem. ¹	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Profilierungsphase	Musiktheater/Musik und Medien	4-6	Musiktheater	HS	2	7	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
			Musik und Medien (Theater, Rundfunk, Film)	Ü	2	3	WS	
	Notation und Ikonographie der Musik	4-6	Notationskunde	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
			Musikikonographie / Musik im Bild	PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
	Berufspraxis	4-6	Berufsbezogenes Praktikum	P	5 Woch- en	7		Abschlussbericht (u)
Kolloquium zur Berufspraxis			K	2	3	SS	Referat (u)	
Abschlussarbeit	6.	Bachelorarbeit	Arbeit			10	Arbeit (b)	

(2) Im Nebenfach:

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 63 CP erbracht werden:

Pflichtmodule		Regelstud. sem. ¹	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Einführungsphase	Einführung in die Musikwissenschaft	1-4	Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	2	3	WS	Klausur / mündl. Prüfung (b)
			Musikgeschichte im Überblick (Antike bis 18. Jh.)	V	2	3	WS	Klausur / mündl. Prüfung (u)
			Musikgeschichte im Überblick (18. Jh. bis heute)	V	2	3	SS	Klausur / mündl. Prüfung (u)
			Einführung in die Analyse	Ü	2	3	SS	Klausur / mündl. Prüfung (b)
	Grundlagen des Komponierens und Hörens	1-4	Harmonielehre I	Ü	1	2	WS	Klausur (b)
			Kontrapunkt I	Ü	1	2	WS	
			Gehörbildung I	Ü	1	2	WS	
			Harmonielehre II	Ü	1	2	SS	
			Kontrapunkt II	Ü	1	2	SS	
	Musikpraxis 1	1-4	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)
			Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)
	Musikgeschichte	3-6	Freies Thema zur Musikgeschichte I	PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
			Freies Thema zur Musikgeschichte II (WP)	PS	2	5	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
Selbststudium Repertoirekenntnisse (WP)			S		5		Klausur (b)	

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

Pflichtmodule		Regelstud. sem. ¹	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Einführungsphase	Interdisziplinäre Musikwissenschaft	3-6	Methodenfragen der Musikwissenschaft	PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
			Proseminar zur Musiksoziologie, Musikpsychologie oder Musikästhetik (WP)	PS	2	5	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
			Selbststudium zu einem ausgewählten Gebiet der Soziologie, Psychologie oder Ästhetik der Musik (WP)	S		5		Klausur (b)
Profilierungsphase	Musiktheater/Musik und Medien	4-6	Musiktheater	HS	2	7	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)
	Notation und Ikonographie der Musik	4-6	Notationskunde	Ü	2	3	WS	Klausur (u)
Musikikonographie / Musik im Bild			PS	2	5	WS	Referat (u) und Hausarbeit (b)	

(3) Im Ergänzungsfach:

Im Rahmen des Studiums des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden:

Pflichtmodule		Regelstud. sem. ¹	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelement)	Veranst. typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Einführung in die Musikwissenschaft	1-4	Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	2	3	WS	Klausur / mündl. Prüfung (b)	
		Musikgeschichte im Überblick (Antike bis 18. Jh.)	V	2	3	WS	Klausur / mündl. Prüfung (u)	
		Musikgeschichte im Überblick (18. Jh. bis heute)	V	2	3	SS	Klausur / mündl. Prüfung (u)	
Grundlagen des Komponierens und Hörens	1-4	Harmonielehre I	Ü	1	2	WS	Klausur (b)	
		Kontrapunkt I	Ü	1	2	WS		
		Gehörbildung I	Ü	1	2	WS		
Musikpraxis 1	1-4	Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	WS	Abschlusskonzert (u)	
		Teilnahme an Chor oder Orchester des Collegium musicum	PÜ	2	2	SS	Abschlusskonzert (u)	
Musikgeschichte	3-6	Freies Thema zur Musikgeschichte	PS	2	5	SS	Referat (u) und Hausarbeit (b)	

¹ gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt

§ 7

Optionalbereich

Im Optionalbereich sollen berufsqualifizierende Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erworben werden, um den späteren Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern. Wird zum Hauptfach Musikwissenschaft kein Ergänzungsfach gewählt, müssen zum Hauptfach Musikwissenschaft aus dem Veranstaltungsangebot des Optionalbereichs Module im Umfang von 24 CP ausgewählt werden.

§ 8

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen des Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ist ein Praktikum von insgesamt 5 Wochen zu absolvieren. Die auszuführende Tätigkeit muss dabei maßgeblich mit Musik in irgendeiner ihrer Erscheinungsformen zusammenhängen. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden 7 Credit Points vergeben.

(2) Allen Studierenden des Hauptfachs Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang wird ein Auslandsstudium dringend empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen klären. Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen denjenigen des Hauptfachs, Nebenfachs bzw. Ergänzungsfachs in Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Lehrenden der Fachrichtung 3.10. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengabern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 9

Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen, bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung 3.10 benennt Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 22. Juni 2007

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber